

# **Organisationsreglement (OgR)**

## **Einwohnergemeinde**

### **Niedermuhlern**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2 ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
Rechte .....	3
Befugnisse.....	5
GEMEINDERAT.....	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
Rechnungsprüfungskommission .....	8
Übrige ständige Kommissionen .....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	9
PERSONALVERORDNUNG.....	9
BEAMTETE PERSONEN.....	9
WIEDERWAHL BEAMTETE PERSONEN.....	10
ANGESTELLTE .....	10
VERANTWORTLICHKEIT .....	10
<b>3 VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>10</b>
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN.....	13
PROTOKOLLE.....	15
<b>4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>18</b>
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM .....</b>	<b>23</b>
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE ZUM GEMEINDEGESETZ .....</b>	<b>24</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....</b>	<b>25</b>
<b>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN .....</b>	<b>27</b>

## 1 Aufgaben

Aufgaben **Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

## 2 Organisation

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:  
a) die Stimmberechtigten,  
b) der Gemeinderat,  
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,  
d) das Rechnungsprüfungsorgan,  
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### **Die Stimmberechtigten**

Versammlung **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;  
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;  
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

### **Rechte**

Stimmrecht **Art. 4** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.  
<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Information **Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 6** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 10** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

**Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen

und zu beantworten.

## Befugnisse

### Wahlen

- Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
  - b) die Mitglieder des Gemeinderates;
  - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;
  - e) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber;
  - f) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter.

### Sachgeschäfte

- Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 35'000.00;
  - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
  - c) die Rechnung;
  - d) Abgaben (vgl. Art. 18);
  - e) Reglemente;
  - f) in einen Gemeindeverband einzutreten;
  - g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
  - h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
  - i) Schulen zu errichten oder aufzuheben;
  - j) fakultativen Unterricht und Spezialunterricht einzuführen oder aufzuheben.

### Weitere Geschäfte

- Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
  - Anlagen in Immobilien;
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
  - Verzicht auf Einnahmen;
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

### Nachkredite

**Art. 16**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent oder weniger als maximal Fr. 10'000.00 des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben **Art. 18**<sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.  
<sup>2</sup> Das Reglement muss  
– den Gegenstand der Abgabe;  
– die Pflichtigen und  
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

### **Gemeinderat**

Gemeinderat **Art. 19**<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszeitbeschränkung **Art. 20**<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.  
<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  
<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse **Art. 21**<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.  
<sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegt u.a. insbesondere:  
- der Beschluss über neue Aufgaben von weniger als bis Fr. 35'000.00  
- der Beschluss über wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 7'000.00  
- die Aufsicht über die verschiedenen Ressortbereiche  
- die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder  
- die Leitung der Vermögensverwaltung der Gemeinde, inbegriffen die Anlage verfügbarer Gelder, die Aufstellung des Entwurfes vom Voranschlag und die Rechnungsablage  
- der Beschluss über Bauten, andere Arbeiten und sonstige Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages oder durch besonderen Gemeindebeschluss bewilligten Kredite  
- die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,

- bis zu einem Betrag von bis Fr. 35'000.00
- die Wahl der Kommissionen, Beamten, Funktionäre und Angestellten der Gemeinde, soweit nicht besondere Vorschriften sie einem anderen Organ zuweisen
  - die Aufsicht über die Beamten und Angestellten der Gemeinde, soweit hiezu nicht besondere Organe zuständig sind
  - der Erlass einer Personalverordnung
  - der Erlass von Dienstvorschriften und Weisungen
  - die Erledigung von Anständen wegen dienstlicher Verrichtung des Gemeindepersonals, unter Beachtung des geltenden GG
  - die Ortspolizei, inbegriffen die Anordnung dringlicher Massnahmen in Notfällen, wie Naturkatastrophen, Epidemien, Kriegsgefahren etc.

<sup>3</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

**Art. 22** Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt hat) und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sit-

	zung ein.
	<sup>2</sup> Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.  <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.  <sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.  <sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.  <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.  <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Mit Ausnahme des Erfordernis der Zusammenfassung der Beratung gilt im Übrigen Art. 65.  <sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Ständige Kommissionen**

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprüfungskommission	<b>Art. 30</b> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann auch eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Revisionstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommission mangels befähigter Personen im Sinne von Art. 123 ff GV nicht bestellt werden kann.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.  <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.



## Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 32**<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

## Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 34**<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## Personalverordnung

PVO Beamte **Art. 35**<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und der AHV-Zweigstellenleiter oder die AHV-Zweigstellenleiterin werden als Beamte gewählt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet in der von ihm zu erlassenden Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastungen sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

<sup>3</sup> Bezüglich der Treuepflicht, dem Streikverbot, dem Geheimhaltungsgebot, den Nebenbeschäftigungen und der Pflicht zur Leistung von Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes.

<sup>4</sup> Das Weitere regelt der Gemeinderat in einer Personalverordnung.

## Beamtete Personen

- Amtsdauer **Art. 36** <sup>1</sup> Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

### **Wiederwahl beamtete Personen**

- Art. 37** <sup>1</sup> Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- <sup>2</sup> Erfolgt keine Wiederwahl durch die Versammlung, hat der Beamte Anrecht auf eine Kündigungsfrist von 6 Monaten, sofern nicht Absatz 1 angewandt wurde.

### **Angestellte**

- Angestellte **Art. 38** <sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- <sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die Bestimmungen im Vertrag. Subsidiär gilt das Obligationenrecht.

### **Verantwortlichkeit**

- Verantwortlichkeit **Art. 39** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

## **3 Verfahren der Gemeindeversammlung**

- Einberufung **Art. 40** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 41** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).
- Allgemeines **Art. 42** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

**Art. 43** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/Medien

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 46** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecherinnen und die Sprecher der vorbereitenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen

**Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 50** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 52** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## Wahlen

### Wählbarkeit

#### Art. 54 .

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommission ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

### Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 55** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungskommission angehören.

### Wahlvorschläge

**Art. 56** <sup>1</sup> Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen von Gemeinderat und Mitgliedern der ständigen Kommission vorzunehmen, publiziert die Gemeindeverwaltung die freiwerdenden Sitze und die sich zur Wiederwahl stellenden Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 2 Monate vor dem Wahltermin im Amtsanzeiger.

<sup>2</sup>.Die Wahlvorschläge für die von der Gemeindeversammlung zu bestellenden Behörden sind bis 30 Tage vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung persönlich oder per Post abzugeben. Vorschlagsberechtigte sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Einzelpersonen, ortsansässige Interessengemeinschaften, politische Parteien oder der Gemeinderat. Das schriftliche Einverständnis der zu einer Neuwahl Vorgeschlagenen muss mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden.

<sup>3</sup>.An der Gemeindeversammlung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des oder der Vorgeschlagenen abzugeben.

### Wahlverfahren

#### Art. 57

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. Die

- anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
  - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
  - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
  - e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
  - h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
    - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
    - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
    - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
- Ungültiger Wahlgang      **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel      **Art. 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen      **Art. 60** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung      **Art. 61** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang      **Art. 62** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 63** Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los **Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **Protokolle**

Protokoll **Art. 65** Das Protokoll enthält:  
– Ort und Datum der Versammlung,  
– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,  
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,  
– Reihenfolge der Traktanden,  
– Anträge,  
– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,  
– Beschlüsse und Wahlergebnisse,  
– Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,  
– Zusammenfassung der Beratung und  
– Unterschrift.

Genehmigung **Art. 66** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

- Amtszeitbeschränkung    **Art. 68** <sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.  
<sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.
- Inkrafttreten            **Art. 69** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Oktober 2004 in Kraft.  
<sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2005 – 2008 finden nach dem vorliegenden Organisationsreglement statt.  
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 24.06.1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 18. Juni 2004 nahm dieses Reglement an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERMUHLERN**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. W. Beiner

Sig. S. Bucher



### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. Mai 2004 bis 18. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 13. Mai 2004 bekannt.

Niedermuhlern, 22. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Bucher

## Anhang I: Ständige Kommissionen

### ***Bau- und Landschaftskommission***

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Baukontrolleur Grubenmeister Ackerbauleiter
Aufgaben:	Baupolizei nach Art. 45 ff BauG und Baureglement der Gemeinde; Beurteilung und Behandlung von Baugesuchen. Sind Ausnahmegewilligungen von Gemeindebauvorschriften nötig Antragstellung an den Gemeinderat; Liegenschaftsverwaltung und –unterhalt mit Ausnahme der Schulliegenschaften; Vermietung Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme der Schulliegenschaften; Unterhalt im Rahmen der Budgetkredite;
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. .2000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### ***Feuerwehrkommission***

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin / Präsident der Kommission Kommandant der Feuerwehr Vizekommandant der Feuerwehr 1. Offizier der Feuerwehr Fourier der Feuerwehr
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Kommandant der Feuerwehr Feueraufseher

	Oelfeuerungskontrolleur Zivilschutzorganisation Leiter wirtschaftliche Landesversorgung
Aufgaben:	Die Feuerwehrkommission trifft im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie in Verbindung mit den Schutzorganisationen der Gemeinde rechtzeitig gründliche Vorbereitungen zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachwerten bei Unfällen, Elementarereignissen und Katastrophen sowie Kriegsfall. Bearbeitung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Ortspolizeiwesen. Wirtschaftliche Landesversorgung Gemäss Wehrdienstreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. .2'000.00 im Einzelfall
Sekretariat:	Fourier der Feuerwehr
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	Für die Feuerwehrkommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für die/den Ressortleiterin/Ressortleiter des Gemeinderates

### **Schul- und Kindergartenkommission**

Mitgliederzahl:	7
Besonderes zur Zusammensetzung:	Gem. vertraglicher Vereinbarung mit Gde Wald; Zur Zeit: 5 Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Niedermuhlern, davon die Präsidentin bzw. der Präsident 2 Mitglieder aus dem ehem. Kreis 2 der Einwohnergemeinde Wald Die Kommission konstituiert sich selber
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat für die Mitglieder von Niedermuhlern Gemeinde Wald für die Mitglieder von Wald
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat  fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtnerin/ Kindergärtner

	Schulhausabwartin/Schulhausabwart Schulsekretär Schulsportleiterin Schulzahnpflegeleiterin Schulzahnarzt Schularzt
Aufgaben:	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung; Der Kommission fallen neben den im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung explizit genannten Aufgaben folgende zu: Einrichtung und Aufhebung von Klassen; Regelung der Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternmitsprache; Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes; Vollzug des Datenschutzes für Schuldaten; Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte; Liegenschaftsverwaltung und –Unterhalt der Schulliegenschaften; Vermietung der Schulliegenschaften; Antragstellung zu Belangen der Schulhausabwarte
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall; Ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich
Besonderes:	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.
Kindergarten- & Schulbesuch:	In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder die vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Nach Möglichkeit werden auch Kinder aufgenommen, welche zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen. Ueber deren Aufnahme entscheidet die Schul- und Kindergartenkommission; Die Aufnahme der Kinder aus dem ehem. Kreis 2 der Einwohnergemeinde Wald in den Kindergarten, die Primar- und Realschule ist im Vertrag mit der Einwohnergemeinde Wald geregelt; Für die Sekundarschule (inkl. Mittelschulvorbereitung und gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr) werden Vereinbarungen mit umliegenden Gemeinden getroffen. Für die Vereinbarungen ist der Gemeinderat zuständig.

**Kommission Gemeindebetriebe**

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (in der Regel als Präsidentin/Präsident)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister Kadaverstellenwart Zählerableser Desinfektor Glascontaineraufsicht Lebensmittelortsexperte
Aufgaben:	Gemäss Wasserreglement, Abfallreglement, Abwasserreglement und allfälligen weiteren Spezialvorschriften der Gemeinde
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. .2'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich

**Strassen-, Verkehrs-, Signalisationskommission**

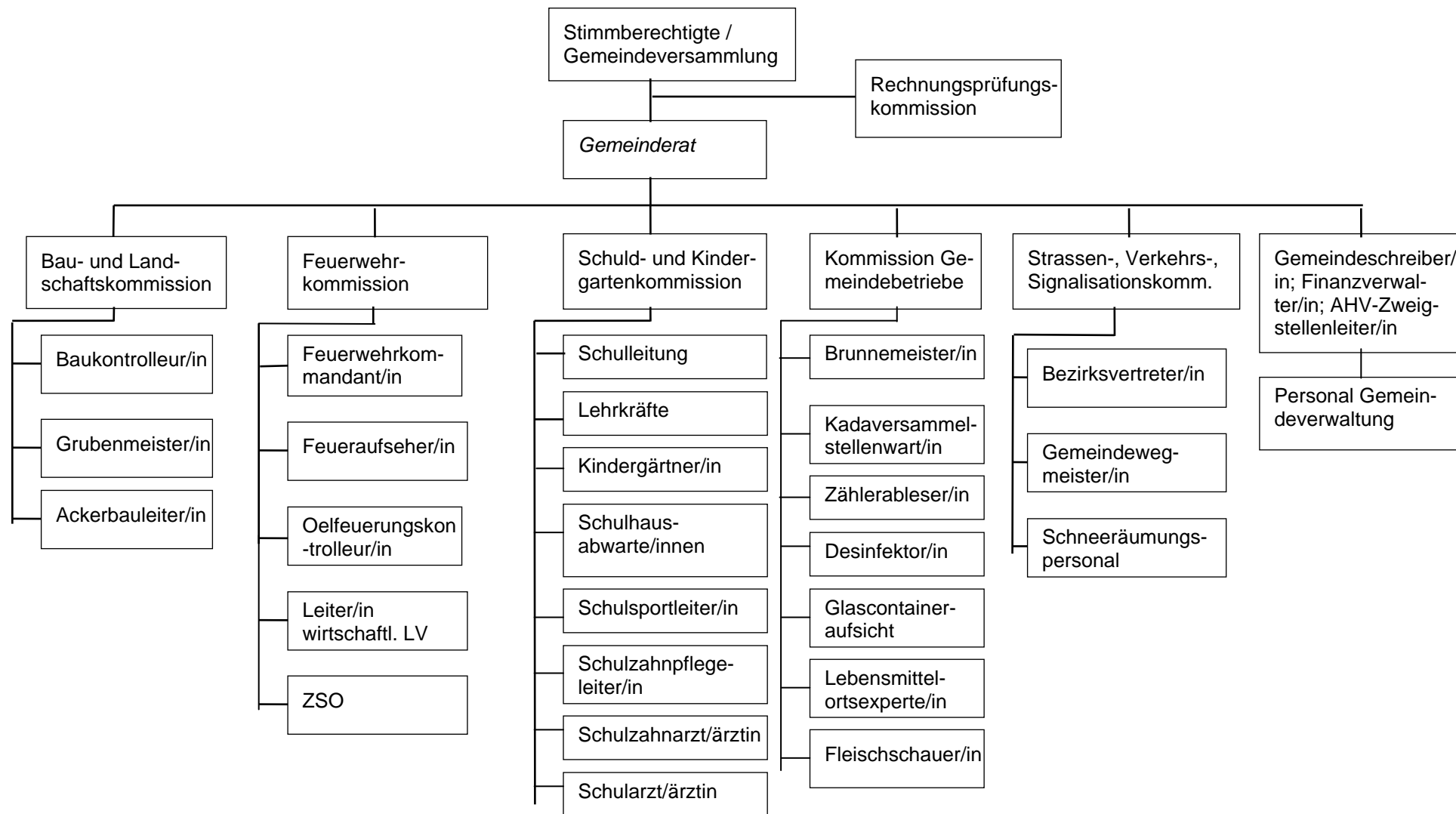
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bezirksvertreter Gemeindewegmeister Schneeräumungspersonal
Aufgaben:	Gemäss jeweils gültigem Wegreglement Antragsstellung in Verkehrs- & Signalisationsfragen Oeffentliches Verkehrswesen Vertretung in RVK
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. .2'000.00 im Einzelfall

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen  
Befugnisse

Beilage 1: Organigramm

Einwohnergemeinde Niedermuhlern



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse zum Gemeindegesetz**

### ***Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung***

#### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
7. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
10. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.11)
11. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543.1)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.



## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“  
Frage der Präsidentin/des Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage: – Standort A  
– Flachdach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B  
2. Eternitbedachung  
3. Keller

4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

### **Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 35'000.--
Versammlung	über Fr. 35'000.--

#### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 22'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 14'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent und Fr. 10'000.-- der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 36'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 35'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 14'000.--.

#### Beispiel 2

Der Voranschlag enthält im Konto „Büromaterial“ der Laufenden Rechnung Fr. 3'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliches Material im Betrag von Fr. 2'500.-- wünschbar wären.

3. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent, jedoch nicht Fr. 10'000.-- der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
4. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 5'500.--.

Der Gesamtkredit ist somit kleiner als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 35'000.--. Daher beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit von Fr. 2'500.--.

#### Beispiel 3

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.



Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern

Tel: 031 / 819 52 42

E-Mail: [gde.niedermuhlern@bluewin.ch](mailto:gde.niedermuhlern@bluewin.ch)

---

# Ergänzungen

## Organisationsreglement (OgR)

### Einwohnergemeinde

### Niedermuhlern



Art. 21a Delegation von Entscheidungsbefugnissen Gemeinderat

Art. 33a Delegation von Entscheidungsbefugnissen ständige Kommissionen

---



## Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern

Tel: 031 / 819 52 42

E-Mail: [gde.niedermuhlern@bluewin.ch](mailto:gde.niedermuhlern@bluewin.ch)

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst die sofortige Aufnahme nachfolgender neuer Artikel in das Organisationsreglement Einwohnergemeinde Niedermuhlern vom 18. Juni 2004:

### *Im Abschnitt „GEMEINDERAT“*

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 21a**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

### *Im Abschnitt „STÄNDIGE KOMMISSIONEN“*

Delegation

**Art. 33a**<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## GENEHMIGUNG

Die sofortige Aufnahme der Art. 21a und Art. 33a in das Organisationsreglement Niedermuhlern in vorstehender Form wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2007 genehmigt.

Niedermuhlern, 25. Mai 2007

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. D. Müller

Sig. S. Bucher

## AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Aenderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 24. April 2007 bis 25. Mai 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 19. und 26. April 2007 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niedermuhlern, 25. Juni 2007

### GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:

Sig. S. Bucher



**Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern**

Tel: 031 / 819 52 42

E-Mail: [gde.niedermuhlern@bluewin.ch](mailto:gde.niedermuhlern@bluewin.ch)

---

# **Revision der Art. 43; Art. 55; Art. 65 und Anhang I**

## **Organisationsreglement (OgR)**

**Einwohnergemeinde**

**Niedermuhlern**





# Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern

☎ Tel: 031 / 819 52 42

✉ E-Mail: [gde.niedermuhlern@bluewin.ch](mailto:gde.niedermuhlern@bluewin.ch)

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst die nachfolgende Revisionen der Artikel 43 Abs. 2, Art. 55 Abs. 2 & 4, Art. 65 und des ANHANGES I im Organisationsreglement Einwohnergemeinde Niedermuhlern vom 18. Juni 2004:

## **Artikel 43 Absatz 2**

Fehler

**Art. 43** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes)

## **Artikel 55 Absatz 2 und 4**

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 55** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbund ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## **Artikel 65**

Protokoll

**Art. 65** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.



# Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern

Tel: 031 / 819 52 42

E-Mail: [gde.niedermuhlern@bluewin.ch](mailto:gde.niedermuhlern@bluewin.ch)

---

## **ANHANG I: Ständige Kommissionen**

### **Schul- und Kindergartenkommission**

Mitgliederzahl:	5
Besonderes zur Zusammensetzung:	Gem. vertraglicher Vereinbarung mit Gde Wald; Zur Zeit: 3 Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Niedermuhlern, davon die Präsidentin bzw. der Präsident 2 Mitglieder aus dem ehem. Kreis 2 der Einwohnergemeinde Wald Die Kommission konstituiert sich selber
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat für die Mitglieder von Niedermuhlern Gemeinde Wald für die Mitglieder von Wald
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtnerin/ Kindergärtner Schulhausabwartin/Schulhausabwart Schulsekretär Schulsportleiterin Schulzahnpflegeleiterin Schulzahnarzt Schularzt
Aufgaben:	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung; Der Kommission fallen neben den im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung explizit genannten Aufgaben folgende zu: Einrichtung und Aufhebung von Klassen - Antragstellung an Gemeinderat; Regelung der Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternmitsprache – Antragstellung an Gemeinderat; Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes; Vollzug des Datenschutzes für Schuldaten; Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte; Liegenschaftsverwaltung und –Unterhalt der Schulliegenschaften; Vermietung der Schulliegenschaften; Antragstellung zu Belangen der Schulhausabwarte

---





## Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern

Tel: 031 / 819 52 42

E-Mail: [gde.niedermuhlern@bluewin.ch](mailto:gde.niedermuhlern@bluewin.ch)

---

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall; Ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich
Besonderes:	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.
Kindergarten- & Schulbesuch:	In den Kindergarten bzw. in den Schulversuch Basisstufe werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder die vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Nach Möglichkeit werden auch Kinder aufgenommen, welche zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen. Ueber deren Aufnahme entscheidet die Schul- und Kindergartenkommission; Die Aufnahme der Kinder aus dem ehem. Kreis 2 der Einwohnergemeinde Wald in den Kindergarten, die Primar- und Realschule ist im Vertrag mit der Einwohnergemeinde Wald geregelt; Die Organisation der Realschule erfolgt gemäss der Vereinbarung NOW mit den Gemeinden Oberbalm und Wald. Für die Sekundarschule (inkl. Mittelschulvorbereitung und gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr) werden Vereinbarungen mit umliegenden Gemeinden getroffen. Für die Vereinbarungen ist der Gemeinderat zuständig.

Diese Revision tritt per 1. Juni 2009 in Kraft.

### GENEHMIGUNG

Die Revision der Art. 43, Art. 55 und Art. 65, sowie des Anhanges I, Abschnitt „Schul- und Kindergartenkommission“ im Organisationsreglement Niedermuhlern in vorstehender Form wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2009 genehmigt.

Niedermuhlern, 29.05.2009

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Sig. D. Müller

Der Sekretär:

S. Bucher

### AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Aenderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 23.04.2009 bis 25.05.2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 23.04.2009 und 30.04.2009 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niedermuhlern, 25.05.2009

### GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:

Sig. S. Bucher

---